



Datum 10. November 2003
Zuständig Dr. Oliver Zibung
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt +41 31 322 68 76
E-Mail direkt oliver.zibung@ebk.admin.ch
Referenz 963 / 738 / 206.3 / zio
in Antwort angeben

An alle Banken, Effekthändler und
Fondsleitungen

An alle banken- und börsengesetzlichen
Revisionsstellen

EBK-Mitteilung 31 (2003): FATF-Massnahmen gegen Myanmar

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Financial Action Task Force (FATF) beschloss am 3. November 2003 – wie bereits am 5. Dezember 2001 gegen **Nauru**¹ – weitere Gegenmassnahmen gegenüber **Myanmar**, da die erforderlichen gesetzlichen Massnahmen zur Beseitigung der bestehenden gravierenden Defizite bei der Bekämpfung der Geldwäscherei nicht ergriffen worden sind.² Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen (namentlich Korrespondenzbanken) in oder von **Myanmar** bzw. **Nauru** sowie Transaktionen, die ganz oder teilweise über **Myanmar** bzw. **Nauru** abgewickelt werden oder in welche natürliche oder juristische Personen aus **Myanmar** bzw. **Nauru** involviert sind, erfordern daher eine erhöhte Aufmerksamkeit und eine verschärfte Sorgfalt. Das bedeutet insbesondere:

- Bei Eröffnung von Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen in oder von **Myanmar** bzw. **Nauru** ist in allen Fällen die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, auch soweit Konten von anderen Banken betroffen sind (vgl. Ziff. 34 Abs. 4 VSB 03).
- Bei Geschäftsbeziehungen, in die natürliche oder juristische Personen in oder von **Myanmar** bzw. **Nauru** involviert sind, sind in jedem Fall zusätzliche Abklärungen im Sinne von Art. 17-22 GwV EBK³ zu treffen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Myanmar und **Nauru** verbleiben weiterhin auf der Liste der FATF der nicht-kooperativen Länder und Gebiete.⁴ Zur Zeit befolgen die folgenden 9 Staaten und Ge-

¹ Vgl. EBK-Mitteilung 20 (2002) vom 7. Januar 2002 (<http://www.ebk.admin.ch/d/publik/mitteil/m20-01.pdf>).

² FATF-Pressemitteilung vom 3. November 2003 (http://www.fatf-gafi.org/pdf/PR-20031103_en.PDF).

³ Systematische Sammlung des Bundesrechts (<http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/9/955.022.de.pdf>).

⁴ Internet-Seite der FATF (http://www.fatf-gafi.org/NCCT_en.htm).



biete die FATF-Empfehlungen im Sinne der Empfehlung 21⁵ nicht oder nur ungenügend:

Ägypten; Cook Islands; Guatemala; Indonesien; Myanmar; Nauru; Nigeria; Philippinen; Ukraine.

Entsprechend der Empfehlung 21 der FATF müssen die Finanzinstitute bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten aus Ländern, welche die FATF-Empfehlungen nicht oder ungenügend befolgen, besonders aufmerksam sein.⁵ Wir fordern Sie auf, weiterhin bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten der vorgenannten Länder und Gebiete mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen, und rufen Ihnen die Pflichten des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG, SR 955.0), der Verordnung der Eidg. Bankenkommission zur Verhinderung der Geldwäscherei (GwV EBK, SR 955.022) und der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03) in Erinnerung.

Wir empfehlen Ihnen weiterhin⁶, die Internet-Seite der FATF betreffend den aktuellen Stand der nicht-kooperativen Länder und Gebiete⁴ regelmässig zu konsultieren.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

sig. Daniel Zuberbühler
Direktor

sig. Marco Franchetti
stv. Leiter Rechtsdienst

⁵ Internet-Seite der FATF (http://www.fatf-gafi.org/40Recs_en.htm).

⁶ Vgl. EBK-Mitteilung 28 (2003) vom 28. März 2003 (<http://www.ebk.admin.ch/d/aktuell/m032803-01d.pdf>).